

Geschäftsordnung des Quality-of-Education-Management-(QEM)- Ausschusses

der

Hochschule Macromedia - staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften

der Macromedia GmbH mit Sitz in Stuttgart
- im Folgenden Hochschule genannt –

Vom 30.08.2018

In der Fassung vom 31.03.2020 (Aufgrund der Auflagenerfüllung Systemakkreditierung)

bestehend aus

Präambel	2
§ 1 Aufgaben des QEM-Ausschusses.....	2
§ 2 Mitglieder des QEM-Ausschusses.....	2
§ 3 Wahl und Aufgaben des oder der Vorsitzenden des QEM-Ausschusses	3
§ 4 Sitzungen des QEM-Ausschusses	3
§ 5 Aufgaben des QEM-Sekretariats.....	4
§ 6 Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung des QEM-Ausschusses	4

Präambel

(1) ¹Die Grundsätze sowie die Durchführungsdetails des Quality-of-Education-Management- (QEM) sind vollständig und verbindlich im Quality-of-Education-Management-Handbuch (QEM-Handbuch) niedergelegt, welches vom Präsidium und vom Senat der Hochschule in seiner jeweils aktuellen Version verabschiedet wird. Die Rechtsgrundlage für das QEM-Handbuch bildet die Grundordnung der Hochschule Macromedia.

(2) ¹Gemäß des QEM-Handbuchs gibt sich der QEM-Ausschuss eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium und vom Senat bestätigt wird. ²Diese regelt die Geschäfte des QEM-Ausschusses und des Quality-of-Education-Management Sekretariats (QEM-Sekretariat). ³Der QEM-Ausschuss sowie das QEM-Sekretariat wurden im Rahmen der Beantragung der Systemakkreditierung neu etabliert. ⁴Die Geschäftsordnung ist ein Anhang des QEM-Handbuchs.

§ 1 Aufgaben des QEM-Ausschusses

¹Der QEM-Ausschuss nimmt qualitätssichernde Aufgaben in allen Kernbereichen des QEM wahr.

²Insbesondere übernimmt der QEM-Ausschuss folgende Aufgaben:

- Beratung des Präsidiums bei allen laufenden Prozessen das QEM betreffend (Kernprozesse 1.1-4.2)
- Beratung des Präsidiums bei der Weiterentwicklung des QEM
- Kooperation mit den Gremien der Hochschule, die in die QEM-Prozesse eingebunden sind
- Überprüfung der Erreichung und Einhaltung der hochschuleigenen Qualitätsmanagementziele (anhand der Evaluationsberichte) und ggf. Aussprechen von Auflagen
- Überprüfung aller Anträge auf Programmakkreditierung
- Akkreditierungsentscheidung und ggf. Verleihung des Siegels für Programmakkreditierungen
- Ggf. Aussprechen von Ablehnungsgründen bei Nichtverleihung bzw. Aussprechen von Auflagen und Empfehlungen bei Verleihung des Siegels

§ 2 Mitglieder des QEM-Ausschusses

(1) ¹Der QEM-Ausschuss setzt sich zusammen aus mindestens zwei, maximal drei internen und einem externen Vertreter bzw. einer Vertreterin der Hochschullehre, sowie insgesamt mindestens einem internen Studierendenvertreter bzw. einer internen Studierendenvertreterin sowie einem externen Studierendenvertreter bzw. einer externen Studierendenvertreterin, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Wirtschaft, einem nicht stimmberechtigten juristischen Vertreter oder einer nicht stimmberechtigten juristischen Vertreterin. ²Sowohl die internen als auch die externen Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehre¹ müssen Professorinnen oder Professoren sein und qua Funktion Verantwortlichkeit und Expertise für die Qualität der Lehre aufweisen. ³Mitglieder des QEM-Ausschusses dürfen nicht parallel Mitglieder des Präsidiums der Hochschule oder in einem Studiengangentwicklungsteam tätig sein. ⁴Der bzw. die Vorsitzende der Unterkommission Evaluierung darf kein Mitglied des QEM-Ausschusses sein.

(2) ¹Alle Mitglieder bis auf die internen Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter werden vom Präsidium der Hochschule nominiert und vom Senat der Hochschule bestätigt und können von letzterem abberufen werden. ²Bei Ausscheiden eines internen oder externen Kandidaten bzw. einer Kandidatin wird das Präsidium informiert und darum gebeten, einen

¹ Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehre müssen insgesamt die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses stellen.

neuen Kandidaten bzw. eine neue Kandidatin zu nominieren, der oder die wiederum vom Senat bestätigt werden muss.

(3) ¹Der interne Studierendenvertreter oder die interne Studierendenvertreterin im QEM-Ausschuss wird von der gewählten bundesweiten Studierendenvertretung vorgeschlagen. ²Der interne bundesweite Studierendenvertreter bzw. die interne bundesweite Studierendenvertreterin selbst kann das Amt ebenfalls übernehmen. ³Nach Ausscheiden der Studierendenvertretung wird die bundesweite Studierendenvertretung gebeten, einen neuen Kandidaten bzw. eine neue Kandidatin zu nominieren.

(4) ¹Die Mitglieder des QEM-Ausschusses werden alle zwei Jahre neu nominiert oder der QEM-Ausschuss wird in der bestehenden Zusammensetzung bestätigt. ²Eine erneute Bestellung der Mitglieder ist möglich.

§ 3 Wahl und Aufgaben des oder der Vorsitzenden des QEM-Ausschusses

(1) ¹Der QEM-Ausschuss wählt im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung und danach alle zwei Jahre einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie eine Stellvertretende bzw. einen Stellvertretenden. Der interne bzw. externe Studierendenvertreter oder die interne bzw. externe Studierendenvertreterin dürfen nicht zum bzw. zur Vorsitzenden gewählt werden.

(2) ¹Der bzw. die Vorsitzende des Ausschusses plant gemeinsam mit dem QEM-Sekretariat die Sitzungen des QEM-Ausschusses. ²Der bzw. die Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Empfehlungen des Gremiums an das Präsidium der Hochschule Macromedia weitergegeben werden.

§ 4 Sitzungen des QEM-Ausschusses

(1) ¹Der QEM-Ausschuss tagt in der Regel zwei Mal im Semester. ²Die Sitzungen des Ausschusses können ganz oder für einzelne Mitglieder auch über virtuelle Systeme organisiert und durchgeführt werden. ³Die Termine für die Sitzungen des Ausschusses werden von allen Mitgliedern des Ausschusses gemeinsam festgelegt. ⁴Der oder die Vorsitzende des QEM-Ausschusses versendet spätestens eine Woche vor der Sitzung eine Agenda und begleitende Unterlagen an die Mitglieder des Ausschusses. ⁵Das Protokoll der Sitzung wird allen Mitgliedern des Ausschusses und dem Präsidium/Senat zugesendet. ⁶Sitzungen können aus einem wichtigen Grund von dem oder der Vorsitzenden des Gremiums auch ad hoc einberufen werden. ⁷Das Gremium kann in dringlichen Angelegenheiten zudem auch im Umlaufverfahren entscheiden. ⁸Der oder die Vorsitzende bestimmt die Zeit für die Stimmabgabe im Umlaufverfahren.

(2) ¹Der QEM-Ausschuss trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. ²Jedes Mitglied des Ausschusses verfügt über eine Stimme. ³Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. ⁴Als anwesend und stimmberechtigt gelten auch virtuell an einer Sitzung teilnehmende QEM-Ausschuss Mitglieder. ⁵Unter den Anwesenden müssen 50% Professoren und Professorinnen sowie mindestens ein Studierendenvertreter bzw. eine Studierendenvertreterin sein. ⁶Bei jeder Abstimmung müssen jeweils mindestens 50% der Professorinnen und Professoren und mindestens 50% aller Mitglieder mit abstimmen. ⁷Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sprecher bzw. die Sprecherin des Ausschusses.

(3) ¹Auf Vorschlag eines Mitglieds des Ausschusses können nicht stimmberechtigte Gäste an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, sofern eine einfache Mehrheit des Ausschusses zustimmt.

(4) Für die internen professoralen Vertreterinnen und Vertreter sowie die studentischen Mitglieder des QEM wird jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin benannt. Für den nicht stimmberechtigten juristischen Vertreter bzw. die Vertreterin sowie den Vertreter bzw. die Vertreterin aus der Wirtschaft wird keine Vertretungsregelung getroffen. Die internen professoralen Vertreter und Vertreterinnen sowie der externe Studierendenvertreter bzw. die externe Studierendenvertreterin werden im Vorfeld vom Präsidium und vom Senat bestätigt. Die interne Studierendenvertreterin bzw. der interne Studierendenvertreter kann sich von dem oder der Vorsitzenden der bundesweiten Fachschaft oder dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin vertreten lassen.

§ 5 Aufgaben des QEM-Sekretariats

(1) ¹Das QEM-Sekretariat unterstützt die Arbeit des QEM-Ausschusses bei seinen qualitätssichernden Aufgaben. ²Die Mitarbeitenden des QEM-Sekretariats sind der erste Ansprechpartner bzw. die erste Ansprechpartnerin für die Einrichtungen der Hochschule Macromedia in allen Fragen des QEM und seine Prozesse betreffend. ³Das QEM-Sekretariat ist eine Stabsstelle, die organisatorisch dem Vizepräsidenten Akademische Grundsatzangelegenheiten und Forschung bzw. der Vizepräsidentin Akademische Grundsatzangelegenheiten und Forschung zugeordnet ist. ⁴Fachlich wird die Stabsstelle von dem oder der Vorsitzenden des QEM-Ausschusses geführt.

(2) ¹Insbesondere übernimmt das QEM-Sekretariat folgende Aufgaben:

- Unterstützung der oder des Vorsitzenden des QEM-Ausschusses
- Vorbereitung der Sitzungen des QEM-Ausschusses
- Sichtung der Evaluationsberichte anhand der entsprechenden Prüfkriterien
- Sichtung von Unterlagen bzgl. Programmakkreditierungsvorhaben anhand der entsprechenden Prüfkriterien
- Beobachtung aller Entwicklungen (bundesweit) im Bereich Quality-of-Education-Management (Akkreditierungsrat, Kultusministerkonferenz, Hochschulrektorenkonferenz, Ministerium des Sitzlandes) und Kommunikation von Änderungen an die Gremien der Hochschule (in Absprache mit dem QEM-Ausschuss)
- Weiterleitung von Empfehlungen/Auflagen des QEM-Ausschusses an das Präsidium der Hochschule

§ 6 Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung des QEM-Ausschusses

(1) ¹Der QEM-Ausschuss bereitet die Geschäftsordnung vor, die vom Präsidium und vom Senat bestätigt wird.

(2) ¹Die Mitglieder des QEM-Ausschusses können dem Präsidium und dem Senat Änderungen der Geschäftsordnung vorschlagen. ²Änderungen der Geschäftsordnung müssen mit einfacher Mehrheit des QEM-Ausschusses beschlossen und durch das Präsidium und den Senat genehmigt werden.

(3) ¹Diese Geschäftsordnung des QEM-Ausschusses wurde am 30.08.2018 vom Senat und am 21.08.2018 vom Präsidium verabschiedet und tritt am 30.08.2018 in Kraft.

Die Änderung vom 20.02.2019 wurde am 28.05.2019 vom Präsidium und am 03.06.2019 vom Senat vorgeschlagen und vom QEM-Ausschuss am 03.05.2019 bestätigt.

Die Änderung im Zusammenhang mit der Auflagenerfüllung Systemakkreditierung wurde am 31.01.2020 vom QEM-Ausschuss vorbereitet und am 31.03.2020 vom Präsidium und am 06.04.2020 vom Senat bestätigt.

München, den 31.03.2020

Präsidium

München, den 06.04.2020

Senat